

Elternabend mit Wahlen (Teil 02)

Für die Wahl des Klassenelternbeirats haben wir Ihnen in unserer **KrEB-Info 2018/06 Elternabend mit Wahlen (Teil 01)** bereits wichtige Punkte zur erfolgreichen Vorbereitung mitgeteilt.

In dieser Ausgabe führen wir die Reihe weiter. Thema ist die Durchführung der Wahl.



II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wer ist wahlberechtigt?

- Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Dies sind i.d.R. die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
- **„Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben“.** Durch diese Formulierung wird klargestellt, dass Eltern ihr Wahlrecht nur ausüben dürfen, wenn sie auch persönlich anwesend sind. Eine Briefwahl ist somit nicht zulässig.

2. Wer ist wählbar?

- Als Klassenelternbeirat sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen, wählbar.
- Abwesende Wahlberechtigte sind dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

3. Wer ist nicht wählbar?

- Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt (§ 100 HSchG).
- Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst, sowie die nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen und die sozialpädagogischen Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.



III. Wahlausschuss

1. Aufgaben des Wahlausschusses

Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der die Wahl durchführt. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

- Kandidatenvorschläge sammeln
- Liste der Wahlberechtigten prüfen
- Stimmzettel verteilen
- Stimmzettel einsammeln
- Stimmen auszählen
- Wahlergebnis bekanntgeben
- Die Gewählten fragen, ob sie das Amt annehmen
- Wahl-nieder-schrift ausfüllen
- Wahl-nieder-schrift unterschreiben
- Wahlunterlagen an den Klassenelternbeirat übergeben

2. Bestellung des Wahlausschusses

Wer zur Wahl eingeladen hat, leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses. Die Bestellung des Wahlausschusses kann durch Zuruf erfolgen.

3. Zusammensetzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Bei Bedarf dürfen auch weitere Beisitzer bestellt werden.



4. Wahlausschuss bei bis zu zehn Wahlberechtigten

Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, dessen Aufgabe es auch ist, die Wahl-nieder-schrift anzufertigen.

5. Überprüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Schule hat eine Wählerliste zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Liste überprüft der Wahlausschuss die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit der Anwesenden.

6. Wahlvorschläge

Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

8. Aussprache und Befragung

Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

9. Häufig gestellte Fragen

■ Bin ich als Mitglied des Wahlausschusses wählbar?

Nein: Eltern, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

■ Darf ich als Mitglied des Wahlausschusses wählen?

Ja: Wahlberechtigte, die dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein.

Das Thema wird in der KrEB-Info 2019/02 fortgesetzt. oh

Von Eltern für Eltern: Umgang mit Smartphone und Co. zu Hause und im Kinderzimmer

Ob das jedem Zuhörer geschmeckt hat? Das waren schon starke Worte, die die gut 100 Besucher im Bürgerhaus Gräfenhausen von den beiden Referenten zu hören bekamen. Sowohl Peter Holnick aus Darmstadt (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation) als auch Moritz Becker aus Hannover (Verein Smiley e.V.) fesselten die Zuhörer mit Informationen sowie Beispielen aus dem Leben und traten dabei angenehm kurzweilig auf.

Es ist der eigene Umgang mit den medialen Geräten, der selbstkritisch wahrgenommen werden muss. Und dann die vielleicht unangenehme Botschaft: Eltern müssen ihr Kind von Anfang an – und da sind auch schon die Dreijährigen gemeint – medial begleiten. Es gibt keine klaren Anweisungen wie: Smartphone erst mit 12 Jahren und im Grundschulalter höchstens 45 Minuten Mediennutzung am Tag. Es folgte die klare Aufforderung: „Verbringen Sie mit Ihrem Kind Zeit im Internet. Nur dann haben Sie eine Chance, Vertrauen aufzubauen und es zu unterstützen. Das Ihr Kind das Internet nutzt, können Sie sowieso nicht verhindern! Es gibt generell keine Regeln für Erziehung“, sagte Peter Holnick, „denn jeder Mensch ist anders.“



v.l.n.r. Peter Holnick, Moritz Becker, Robert Kagerbauer



Moritz Becker

Die Zeit rast und in einer enormen Wirksamkeit durchdringen die Medien unseren Alltag – den Erwachsenenalltag und den Kinderalltag. Jeder kann zum Produzenten von Meinungen und Nachrichten werden – mit allen Folgen. Eltern müssen die Verantwortung übernehmen und sehen, wann ihr Kind in seiner Persönlichkeit stark genug ist, eigenverantwortlich Geräte und Programme mit Internetzugang zu nutzen. Dazu gehört auch, mit übler Nachrede und „Verletzungen“ umgehen zu können. Heranwachsende probieren aus, auch im Internet, und sind auf der Suche nach Anerkennung und Aufmerksamkeit. Sozusagen der ganz normale Wahnsinn der Pubertät – und diese fängt immer früher an, aktuell oft schon mit 9 Jahren.

Wann darf man dem Kind ein internetfähiges Smartphone geben? Moritz Becker ist da ganz klar: „Smartphone dann, wenn Ihr Kind es nutzen kann! Das kann mit 9 Jahren sein oder erst mit 15 Jahren. Vertrauen Sie Ihrer Intuition.“ Eltern sind nicht aus der Verantwortung entlassen. Ganz schlecht sei, einfach mit dem Übergang in die weiterführende Schule auch das Smartphone mitzugeben. Einleuchtendes Beispiel: „Sie lassen ihr Kind auch nicht ohne Vorbereitung plötzlich ab 10 Jahren mit dem Fahrrad auf die Straße.“ Auch im Umgang mit dem Internet und Smartphone gilt, egal ob Cybermobbing oder sonstiger Missbrauch, Eltern sind mitverantwortlich!

Der Abend wurde organisiert von Robert Kagerbauer und dem Förderverein der Schloss-Schule-Gräfenhausen. In Kooperation mit den Schulelternbeiräten waren die Eltern der Weiterstädter Grundschulen eingeladen. Unterstützt wurde die Veranstaltung vom Kreiselternbeirat und dem Medienzentrum des Landkreises Darmstadt-Dieburg. rk

Impressum

Herausgeber: Kreiselternbeirat LaDaDi, Karlheinz Langen, Lilienthalstr. 11c, 64347 Griesheim, Telefon: 06155-8687088

Redaktion: Karlheinz Langen (kl), Werner Bloßfeld (wb), Ottmar Haller (oh)

Gastautor: Robert Kagerbauer (rk)

Gestaltung: Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com

Fotos: Robert Kagerbauer, Weiterstadt